

Artenschutzrechtliche Einschätzung  
zum Planvorhaben

Bebauungsplan 09/2018

„Am Goldbach“

Ortschaft Altbrandsleben

Stadt Oschersleben (Bode)

Auftraggeber:

Florian Knappe

Schermcker Winkel 26

39387 Oschersleben



**Büro für Umweltplanung  
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

**Auftraggeber:**

**Herr Florian Knappe**

Schermcker Winkel 26

39387 Oschersleben

**Auftragnehmer:**

**Büro für Umweltplanung**

**Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode

19. März 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>5</b>
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	5
2.2	Methodisches Vorgehen .....	5
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	6
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>8</b>
3.1	Geländebegehungen .....	8
3.2	Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen .....	12
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>13</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Begehungstermine.....	6
Tabelle 2:	bisher festgestellte Vogelarten.....	9
Tabelle 3:	Im Kleingewässer festgestellte bzw. zu erwartende Amphibienarten.....	11
Tabelle 4:	Festgestellte Reptilienarten .....	12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des beplanten Grundstücks in Altbrandsleben .....	5
--------------	--	---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bauherr, Herr Knappe, beabsichtigt auf einem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück in der Ortschaft Altbrandsleben für sich und seine Familie ein Wohnhaus zu errichten.

Auf dem Grundstück soll ein Einfamilienhaus nebst Nebengelass in Form Garagen und einem Swimmingpool sowie der Zufahrt von der Straße „Am Goldbach“ gebaut werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 13 b BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum Innenbereich durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG sind dennoch zu beachten.

Am 18.02.2020 führte der Berichtverfasser ein Telefonat mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Bördekreises zur Absprache des Untersuchungsumfanges der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Durch die UNB geforderte Betrachtung folgender Artengruppen:

- Vögel – Arten + Lebensraumeignung?
- Reptilien – Arten + Lebensraumeignung?
- Fledermäuse – Vorkommen in den alten Stallanlagen/Heizhaus?

Per Telefonat durch die UNB am 20.02.2020 wurden die zu betrachtenden Artengruppen noch um die Prüfung der Eignung des Plangebietes als Sommerlebensraum für Amphibien und das Potential der unmittelbar angrenzenden Haselnussplantage als Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ergänzt.

Es besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sein können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dauerhafte Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, Greifvögeln, Mehlschwalben, Mauerseglern, Hornissen unterliegen einem ganzjährigen Schutz.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die durch das Planvorhaben betroffene Fläche im Voraus auf relevante Artvorkommen abgesucht. Diese Begehungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen, es ist aber sehr wahrscheinlich absehbar, dass die in Kürze noch erfolgenden Geländebegehungen die im folgenden dargestellten Ergebnisse nicht wesentlich verändern, sondern lediglich ergänzen werden.

## 2 Methodik

### 2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist ein Grundstück am westlichen Rand der Ortschaft Altbrandsleben einem Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode), Bördekreis.



Abbildung 1: Lage des beplanten Grundstücks in Altbrandsleben

Das Grundstück war zu DDR-Zeiten eine Putenaufzuchtstation mit einem Stall, einem Heizhaus und einem weiteren anschließendem Raum als bauliche Anlagen auf dem Grundstück. Der größte Flächenanteil nimmt eine ebenfalls zu DDR-Zeiten angelegte Haselnussplantage ein. Die Stallungen sind seit der politischen Wende aufgelassen und derzeit relativ verfallen. Die Haselnussplantage wurde zuletzt noch auf Initiative des Landkreises durch Arbeitsförderungsmaßnahmen anteilig auf den Stock gesetzt, um einen Neuaustrieb und damit die Verjüngung zu fördern.

### 2.2 Methodisches Vorgehen

Als Untersuchungsgebiet wurde die in der Abbildung 1 dargestellte, dem B-Plan nachempfundene Plangebietsgrenze, zuzüglich der unmittelbar angrenzenden Flächen ausgewählt.

Plangebiet wurde jeweils an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen abgegangen und auf relevante Artvorkommen überprüft.

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Begehungszeit	Witterung	Arterfassungen		Bemerkungen
			A – Brutvögel	B – Reptilien	
			A	B	
22.04.2020	15:15-16.30	sonnig, leicht bewölkt, ca. 20°C	x	x	Kontrolle der baulichen Anlagen auf Fledermausvorkommen
12.05.2020	16:00 – 17:30	sonnig mit wolkigen Abschnitten, schwacher - mäßiger Wind, ca. 14°C	x	-	Suche nach Haselnüssen zum Nachweis von Haselmäusen
25.08.2020	10:30-11:00	Sonnig bis bedeckt, ca. 19°C, schwacher wind	-	x	Keine Reptiliennachweise

In Bezug auf die Avifauna, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien werden die gewonnenen Erkenntnisse als ausreichend erachtet die Wirkungen des Bauvorhabens zu erfassen und ggf. entsprechende Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Im Zuge sich der weiteren Projektbearbeitung ergebende Notwendigkeiten in Bezug auf Konkretisierung/Änderung der in der folgenden Unterlage dargestellten Erkenntnisse/Maßnahmen werden noch im Rahmen der Auslegung den B-Plan-Entwurfes ergänzt und entsprechend berücksichtigt.

### 2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

**Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG**

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.  
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Geländebegehungen

##### Fledermäuse:

Im Rahmen der Begehung am 22.04.2020 wurden alle baulichen Anlagen auf mögliche Fledermausvorkommen oder deutliche Anzeichen davon abgesucht. Es wurden zuerst die äußeren Fassaden und Dachkästen, soweit überhaupt vorhanden, abgesucht und sich danach die Bauten von Innen angesehen und soweit möglich auch vorhandene Dachzwischenräume abgesucht.

Der ehemalige Stall ist im Prinzip nur ein aufgeständertes Dach mit Draht drum herum. Hier sind keine Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden. Das Heizhaus sowie der unmittelbar daran anschließende Raum wurden eingehend kontrolliert und keine anwesenden Fledermäuse oder deutliche Anzeichen davon, dass dort Fledermäuse Quartier beziehen entdeckt. Beide Räume weisen keine Einschlupfmöglichkeiten in den Dachzwischenraum von außen auf, im Nebenraum ist die Decke teils eingestürzt und konnte vorsichtig unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe in Augenschein genommen werden. Die Mengen an gefundenem Marderkot weisen darauf hin, dass eine Nutzung der Zwischendecke durch Fledermäuse sehr unwahrscheinlich ist, da diese sicherlich durch die anwesenden Marder prädiert werden.

In den baulichen Anlagen, welche zum Teil abgerissen werden sollen, wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

##### Haselmaus:

In Bezug auf die Haselmaus sollte zumindest das theoretisch mögliche Vorkommen der Art in der Haselnussplantage untersucht werden. Hierzu wurde die Plantage weitläufig begangen und stichprobenhaft auf dem Boden liegende Haselnüsse mit Fraßspuren aufgesammelt und auf die typischen Fraßspuren von Haselmäusen untersucht. Als Vergleich liegen dem Berichtverfasser Haselnüsse mit den typischen Fraßspuren aus anderen Gebieten und Abbildungen aus der Fachliteratur<sup>1</sup> zur Verfügung.

Es wurden etwa 2 Dutzend Haselnüsse aus den vergangenen Jahren mit Fraßspuren gefunden. Diese entstanden aber entweder durch andere Mäuse oder durch Vögel. Von Haselmäusen angenagte Nüsse wurden nicht gefunden.

---

<sup>1</sup> Rimvydas Juškaitis, Sven Büchner: *Die Haselmaus. Muscardinus avellanarius.* ( *Die Neue Brehm-Bücherei.* Band 670). Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben 2010

In einem Telefonat mit Herrn Dr. Trost vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen Anhalt am 27.05.2020 berichtete Herr Dr. Trost zwar von einigen Altnachweisen der Art für den östlichen Lappwald und das Hohe Holz, bezweifelt jedoch diese Angaben, weil sie bisher ansonsten nicht bestätigt wurden und gerade in früheren Zeiten die Art auch mit Wald- oder Gelbhalsmaus (*Apodemus sylvaticus*, *A. flavicollis*) schnell verwechselt wurde. Herr Dr. Trost geht aktuell davon aus, dass im Hohen Holz die Art nicht vorkommt.

In Bezug auf die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, hinzu kommt, dass sich das Plangebiet nur auf einen sehr geringen Teil der Haselnussplantage bezieht und der überwiegende Rest der Plantage durch das Vorhaben nicht betroffen ist.

Avifauna:

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden Vorkommen folgender Vogelarten nachgewiesen:

**Tabelle 2: bisher festgestellte Vogelarten**

Art	VS-RL Anh. I Art	Rote Liste		Brut- status
		Dtl. <sup>2</sup>	ST <sup>3</sup>	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-	-	BV
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	-	-	BV
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	BV
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	BV
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	-	BV
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	BN
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	BV
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia attricapilla</i>	-	-	-	BV
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	BV
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	-	BV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	BV
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	BV
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	BV

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste-Status:		Brutstatus:	
1	Vom Aussterben bedroht	BN	Brutnachweis
2	Stark gefährdet	BV	Brutverdacht (Brut wahrscheinlich)
3	Gefährdet		
V	Vorwarnliste		

<sup>2</sup> Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2009.

<sup>3</sup> Rote Liste Sachsen-Anhalt: Schönbrodt, M. & M. Schulze - Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.

R	extrem selten
---	---------------

Von den im Rahmen der Ortsbegehungen erfassten Vogelarten beziehen sich alle Nachweise auf ungefährdete allgemein weit verbreitete Vogelarten.

Es wurden insgesamt 13 Vogelarten festgestellt. Von diesen lassen sich alle Arten als direkte Brutvögel des Plangebietes bzw. der unmittelbar benachbarten Flächen einordnen.

Bachstelze und Hausrotschwanz gelten als Nischen- und Halbhöhlenbrüter und sind daher oft an und in Gebäuden nistend anzutreffen. Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurde jedoch kein Nest dieser Arten festgestellt. Die Kohlmeise nutzt Höhlen und Nistkästen zur Brut. Rotkehlchen und Zilpzalp brüten am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation. Die restlichen Arten legen ihre Niststätten zumeist frei in Gehölzen an. Nachgewiesene Ausnahme in diesem Fall stellt hier die Singdrossel dar. Als einzige Art mit einem direkten Brutnachweis wurde ihr besetztes Nest in einem Holzschuppen auf dem Gelände gefunden.

Trotz ihres allgemein weit verbreiteten Vorkommens und ihres aktuell ungefährdeten Status sind alle wildlebenden Vogelarten im besonderen Artenschutz zu beachten und die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ist zu verhindern. Daher sind für einige mit dem Vorhaben verbundene Arbeiten bestimmte Zeiten einzuhalten, um hier keine Verbotstatbestände auszulösen.

Unter Anwendung der unter Kapitel 3.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erwartet. Weiterhin wird eingeschätzt, dass durch das Planvorhaben keine essentiellen Habitatstrukturen verloren gehen.

#### Amphibien:

Nahezu unmittelbar benachbart zum Plangebiet befindet sich etwas östlich davon ein Kleingewässer, welches als Amphibienlaichgewässer geeignet ist. Gemäß Aufgabenstellung der UNB sollte die Eignung des Plangebietes als Sommerlebensraum geprüft werden. Unterstützend hierzu wurde daher stichprobenhaft das Artinventar des Kleingewässers erfasst bzw. eingeschätzt.

Im Rahmen der bisherigen Ortbegehungen wurde das Gewässer aufgesucht und auf vorkommende Amphibienarten überprüft. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die nachgewiesenen und pot. zu erwartenden Amphibienarten.

**Tabelle 3: Im Kleingewässer festgestellte bzw. zu erwartende Amphibienarten**

Art	FFH-RL Anhänge	Rote Liste	
		Dtl. <sup>4</sup>	ST <sup>5</sup>
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	V
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	-	V
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	V	-	-

Von den in der Tabelle 3 aufgelisteten Amphibienarten wurde der Teichfrosch anhand seiner typischen Lautäußerungen in dem Gewässer bei beiden Begehungen als vorkommend festgestellt. Die anderen aufgelisteten Arten sind allgemein verbreitet und nutzen solche Kleingewässer als Laichgewässer und werden daher als potentiell vorkommend betrachtet.

Das Kleingewässer ist an seinen Ufern kaum befestigt, verfügt über einen kleinen Röhrichtgürtel und ist augenscheinlich mit Fischen besiedelt. Ein anwesender Angler bestätigte dies.

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kommt nachweislich einige Kilometer weiter westlich am Südrand des Hohen Holzes vor<sup>6</sup>. Für das hier zu betrachtende Kleingewässer wird das Vorkommen der Art aber aufgrund des Fischbesatzes im Gewässer ausgeschlossen.

Damit sind alle vorkommenden und zu erwartenden Amphibienarten im besonderen Artenschutz nicht weiter beachtlich, die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### Reptilien:

An vorkommenden Reptilienarten wurde lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) mit einem Totfund am 12.05.2020 nachgewiesen.

<sup>4</sup> Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2009.

<sup>5</sup> Rote Listen Sachsen-Anhalt: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Halle (Saale), August 2004

<sup>6</sup> GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Kammmolch.-Berichte des Landesamtes für Umweltschutz 4: S. 119-142.

**Tabelle 4: Festgestellte Reptilienarten**

Art	FFH-RL Anhänge	Rote Liste	
		Dtl. <sup>7</sup>	ST <sup>8</sup>
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-

Im Rahmen der Geländebegehungen wurde das Plangebiet entlang geeignet erscheinender Strukturen - Altgrassaum vor dem ehemaligen Putenstall und Benjeshecke an der nordwestlichen Plangebietsecke – ohne Nachweis von Reptilienarten abgesucht. Allgemein erscheint die Eignung des Plangebietes für Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, nicht hoch zu sein, lediglich der Altgrassaum am südexponierten Fundamentsockel des ehemaligen Putenstalles scheint eine gewisse Eignung zu besitzen. Die Benjeshecke ist dagegen stärker beschattet und stellt daher nur einen suboptimalen Lebensraum dar. Mit Ausnahme des Totfundes der Blindschleiche wurden auf dem Gelände keine weiteren Reptilienarten nachgewiesen.

In Bezug auf die Artengruppe der Reptilien kann nach bisherigem Kenntnisstand die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.,

### 3.2 Empfehlungen für Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel wird aufgrund der aktuellen Nachweise folgende Artenschutzmaßnahme vorgeschlagen:

#### V<sub>ASB</sub> 1 – Bauzeitenregelung/Baufeldberäumung:

- der Abriss von Gebäuden bzw. Teilen davon soll grundsätzlich außerhalb der artspezifischen Brutzeiten der nachgewiesenen gebäudebrütenden Vogelarten Bachstelze und Hausrotschwanz erfolgen, beide Arten brüten im Mittel ab etwa Ende März bis max. Ende Juli, bei evtl. Spätbruten ggf. noch bis Ende August<sup>9</sup>
- sind Abrissarbeiten nicht außerhalb der Brutzeiten umsetzbar, so sind die betreffenden Gebäude auf Besiedelung durch Vögel hin durch eine Fachperson zu kontrollieren,
- Vorhabenbedingte Gehölzentnahmen/Fällungen sollen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2

<sup>7</sup> Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg 2009.

<sup>8</sup> Rote Listen Sachsen-Anhalt: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Halle (Saale), August 2004

<sup>9</sup> Bauer et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim

BNatSchG ausschließlich in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen, eine ggf. geltende kommunale Baumschutzsatzung ist hierbei zu beachten.

## **4 Zusammenfassung**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ in der Ortschaft Altbrandsleben, Ortsteil der Stadt Oschersleben (Bode) soll mit einem Einfamilienhaus bebaut werden.

Zur Prüfung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wurden in Absprache mit der UNB des Bördekreises ausgewählte Tierartengruppen innerhalb des Plangebietes untersucht. Dies waren:

- Fledermäuse – Überprüfung von Vorkommen in den alten Stallanlagen/Heizhaus?
- Haselmaus – Nachweis pot. Vorkommen über Fraßspurensuche?
- Vögel – Arten erfassen und Lebensraumeignung?
- Amphibien – Prüfung des Plangebietes zur Eignung als Sommerlebensraum?
- Reptilien – Arten erfassen und Lebensraumeignung?

Außer insgesamt 13 nachgewiesenen Vogelarten konnten keine weiteren Arten nachgewiesen werden, welche im besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten wären.

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel wird daher folgende Artenschutzmaßnahme empfohlen:

V<sub>ASB</sub> 1 – Bauzeitenregelung/Baufeldberäumung (siehe Kapitel 3.2)

Es wird eingeschätzt, dass bei Ausführung des Artenschutzmaßnahmenvorschlages die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und das Plan- bzw. Bauvorhaben damit durchgeführt werden kann.